

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Altorientalistik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

Vom 26. März 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-11)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO:

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

Das Bachelor-Nebenfach „Altorientalistik“ in der Ausprägung von 60 ECTS-Punkten wird als Studienfach der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.

Ziel der Ausbildung in diesem Studienfach ist es, die Studierenden in das Akkadische, die wichtigste Sprache des Alten Orients, und in einige in dieser Sprache abgefasste Textsorten einzuführen, die philologischen, historischen, kulturwissenschaftlichen und archäologischen Methoden zu erlernen sowie historisch-kritisches Denken, Abstraktionsvermögen und die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu strukturieren, zu schulen.

Durch die Ausbildung dieser Fähigkeiten sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die für einen konsekutiven Master-Studiengang erforderlichen Grundkenntnisse zu erwerben, sowie sich später flexibel in die vielfältigen Aufgabengebiete unserer Gesellschaft einzuarbeiten, in denen die genannten Methoden zum Einsatz kommen oder kommen können.

Zu § 3 ASPO:

Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Sätze 4 und 11:

Es werden keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen außer den in der ASPO genannten gestellt. Allerdings wird ein verstärktes, in die Tiefe gehendes Interesse an Sprachen, Geschichte und außereuropäischen Kulturen erwartet.

**Zu § 5 ASPO:
Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen im Anhang verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2 und 3:

Das Bachelor-Studium der Altorientalistik als Nebenfach kann mit allen Fächern im Hauptfach kombiniert werden, die ein entsprechendes Studienfach in der Ausprägung von 120 ECTS-Punkten anbieten. Ausgenommen hiervon ist das Bachelor-Studienfach Alte Welt. Hier wäre anstelle des Nebenfaches Altorientalistik das Nebenfach Altorientalische Philologie zu wählen. Es wird empfohlen, rechtzeitig eine Studienberatung wahrzunehmen.

Satz 5:

Das Bachelor-Studium der Altorientalistik als Nebenfach besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 45 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen

Satz 1:

Das Studium von Altorientalistik als Nebenfach im Bachelorstudium besteht aus Pflichtveranstaltungen im Umfang von 45 ECTS-Punkten und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

Der allgemeine Studienverlaufsplan gibt eine Empfehlung für den Verlauf des Studiums. Dieser Studienverlaufsplan sowie das jeweils aktuelle Studienangebot auf der Grundlage des Studienplans werden vom Institut für Altertumswissenschaften durch Aushang und durch elektronische Medien bekannt gemacht.

**Zu § 7 ASPO:
Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten.

**Zu § 8 ASPO:
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- und Teilmodulbeschreibungen.

**Zu § 17 ASPO:
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Satz 6:

Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, sie können mit Einverständnis des Prüfers bzw. der Prüferin auch in englischer Sprache stattfinden.

**Zu § 18 ASPO:
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Die mündlichen Prüfungen sind stets Einzelprüfungen.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 23 ASPO:
Organisation von Prüfungen**

Abs. 2: Prüfungszeitraum

Satz 1:

Schriftliche Prüfungen für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt.

Termine für mündliche Prüfungen werden im Allgemeinen in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin abgestimmt.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen die Module im Nebenfach Altorientalistik im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 10. Februar 2009.

Würzburg, den 26. März 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Altorientalistik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) wurden am 26. März 2009 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. März 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. März 2009.

Würzburg, den 27. März 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase